Ab 1250

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 6. Juni 1928

Inhalt. Ergänzungsgesetz zum vorläufigen Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1928 (S. 77). — Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (S. 77). — Verordnung über die Abänderung des Wortslauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" und „Gerichtsschreiber" (S. 78).

35 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ergänzungsgesetz
zum vorläufigen Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1928. Vom 23. 5. 1928.

Einziger Artikel.

Dem vorläufigen Haushaltsgesetz vom 27. März 1928 (Ges.-Bl. S. 13) wird hinter Artikel 1 Absatz IV folgender neuer Absatz V hinzugefügt:

V. Durch Begebung von Schatzwechseln einen Höchstbetrag von 3 Millionen Gulden zur Zahlung von Entschädigungen aus Anlaß der Einführung des Tabakmonopols zu beschaffen.

Danzig, den 23. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

36

Verordnung
über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 25. 5. 1928.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Es sind zu versichern

Jungen in der Großschiffahrt sowie auf Schleppern, Leichtern und Heringsloggern	in Lohnklasse	III
Jungmänner und Halbmänner in der Großschiffahrt; Jüngste auf Heringsloggern; Leichtmatrosen auf Schleppern und Leichtern	„	IV
Leichtmatrosen in der Großschiffahrt und auf Fischdampfern; Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern; Meßraumstewards; Älteste auf Heringsloggern und Aufwäscher	„	V
Kochsmaate auf Fracht- und Passagierdampfern; Stewardessen (Plätterinnen)	„	VI
alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen	„	VII

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1928 in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 6. 1928.)

37

Verordnung

über die Abänderung des Wortlauts verschiedener Gesetze und Verordnungen aus Anlaß des Fortfalls der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" und „Gerichtsschreiber". Vom 8. 5. 1928.

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener" vom 30. März 1928 — Gesetzbl. S. 32 — wird hiermit verordnet:

Artikel 1.

An die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber" tritt die Bezeichnung „Geschäftsstelle":

I. in allen Gesetzen und Verordnungen, sofern die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" in Verbindung mit den Worten

a) „zu (zum) Protokoll",

b) „unter Vermittlung"

gebraucht ist. Ausgenommen hiervon sind die folgenden Vorschriften:

a) § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in der Fassung der Verordnungen vom 19. August 1920 und 13. März 1924 sowie des Gesetzes vom 9. März 19[illegible] — St.-Anz. 1920 S. 241, Gesetzbl. 1924 S. 47, 1926 S. 65 —;

b) § 25 Abs. 5 der Gebührenordnung für Notare in der für Danzig geltenden Fassung vom 9. März 1926 — Gesetzbl. 1926 S. 65 —.

II. ferner:

1. in der Zivilprozeßordnung in der seit 1. Februar 1927 — Gesetzbl. S. 26 — geltenden Fassung

im § 103 Abs. 2, § 104 Abs. 3, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2, § 167 Abs. [illegible], § 196 Satz 2, Halbsatz 1, § 204 Abs. 1, § 207 Abs. 2, §§ 209, 211 Abs. 1, § 212 Abs. [illegible], § 216 Abs. 1, § 235 Abs. 1, § 261 Abs. 1, § 299 Abs. 1, § 315 Abs. 2, § 362 Abs. [illegible], § 377 Abs. 1, § 386 Abs. 4, § 497 Abs. 1, § 508 Abs. 1, § 544, § 584 Abs. [illegible], § 693 Abs. 3, § 706 Abs. 2, § 732 Abs. 1, § 733 Abs. 3, § 753 Abs. 2, § 796 Abs. [illegible], § 829 Abs. 2, § 915 Abs. 3;

2. in der Strafprozeßordnung in der seit 1. Februar 1927 — Gesetzbl. S. 11 — geltenden Fassung:

im § 220 Abs. 2, §§ 320, 385 Abs. 2, § 390 Abs. 3;

3. in der Konkursordnung — Reichsgesetzbl. 1898 S. 612 — im § 111 Abs. 1, § 112;

4. im § 37 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 9. März 1926 — Gesetzbl. S. 65 —;

5. im § 14 Abs. 2 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung vom 9. März 1926 — Gesetzbl. S. 65 —;

6. im § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 5. Mai 1926 — Gesetzbl. S. 130 —;

7. im § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 — Reichsgesetzbl. 1909 S. 430 —;

8. im § 8 der Verordnung betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 19[illegible] — Gesetzsamml. 1879 S. 473, 1902 S. 145 —.

Artikel 2.

Im Gerichtsverfassungsgesetze in der seit 1. Februar 1927 — Gesetzbl. S. 4 — geltenden Fassung wird § 161 wie folgt gefaßt:

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschäftsstellen der Gerichte können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

Artikel 3.

In der Zivilprozeßordnung werden, wie folgt, gefaßt:

1. § 49 Halbsatz 2:

die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem er angestellt ist.

2. § 165:

Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle gleichfalls zuzuziehen,

3. § 706 Abs. 1.

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten von der Geschäftsstelle des Gerichts I. Instanz und, solange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieser Instanz zu erteilen.

Artikel 4.

In der Strafprozeßordnung werden, wie folgt, gefaßt;

1. § 31 Abs. 1:

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen sowie auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechende Anwendung.

und der Abs. 3 das.:

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer anderen als Protokollführer zugezogenen Person entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem sie beigegeben sind.

2. § 168:

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

3. § 187 Satz 2:

In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.

4. § 188 Abs. 1 Satz 2:

Das Protokoll ist von dem Untersuchungsrichter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 5.

1. In dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Reichsgesetzbl. 1898, S. 771 — wird § 31, wie folgt, gefaßt:

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung sind von der Geschäftsstelle des Gerichts I. Instanz zu erteilen.

2. Das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1914 und 8. Juni 1918 — Gesetzsamml. 1899 S. 249, 1914 S. 35, 1918 S. 83 — wird, wie folgt, geändert:

1. Der Artikel 60 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Unterschrift darf durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Urkundsbeamten vollzogen oder anerkannt wird.

2. Im Artikel 110 Abs. 1 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber" die Bezeichnung „Urkundsbeamter".

Artikel 6.

Im § 81 der Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177) wird die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" durch die Bezeichnung „Protokollführer" ersetzt.

Artikel 7.

Im § 31 Abs. 2 der Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1927 — Gesetzbl. 1927 S. 108 — fällt das Wort „desselben" fort.

Artikel 8.

Der § 10 Abs. 3 der Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899, in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1926 — Preuß. Gesetzsamml. 1899 S. 545, Gesetzbl. 1926 S. 60 — erhält folgende Fassung:

Die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und dem Justizwachtmeister obliegenden Geschäfte werden von den dazu bestimmten Beamten wahrgenommen.

Artikel 9.

Soweit in den Gesetzen und Verordnungen die Bezeichnung „Gerichtsschreiber" in der Mehrzahl vorkommt und gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1928 durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" ersetzt wird, lautet die Bezeichnung künftig: „Urkundsbeamte der Geschäftsstelle".

Danzig, den 8. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.